

Skript Sonderpädagogik und Nachteilsausgleich Weiterbildung vom 23. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

Programm	1
1. Einleitung	2
2. Nachteilsausgleich	2
3. Lese-Rechtschreibstörung (LRS).....	4
4. Schulpsychologische Abklärung	4
5. Prozess.....	5
6. Zahlen Pädagogisch-Therapeutische Massnahmen Gymnasien Kanton Luzern.....	6
7. Gruppenarbeiten.....	6
8. Weisungen und Merkblätter BKD, DGym und Schulberatung.....	6
9. Weiterführende Literatur	6

Programm

15.00-15.10	Begrüssung Christoph Freihofer, Rektor KS Sursee
15.10-15.25	Rechtliche Einordnung Martin Habermacher, juristischer Mitarbeiter Rechtsdienst BKD
15.25-15.35	Verständnisfragen aus dem Skript klären
15.35-16.05	1) LRS: Eine betroffene Schülerin berichtet Svenja Huwiler, Schülerin KS Sursee 2) LRS: Ursachen und Auswirkungen Beat Unternährer, Psychologe Schulberatung für Berufsbildung und Gymnasien 3) LRS: Schulpsychologische Abklärung durch die Schulberatung Beat Unternährer
16.05-16.20	Pause
16.20-17.15	1) Nachteilsausgleichsmassnahmen bei LRS Martin Studer, Deutschlehrer KZO Wetzikon und Beauftragter für NA 2) Gruppenarbeiten
17.15-17.40	Expertenrunde: Fragen aus dem Plenum zum heutigen Nachmittag
17.40-17.45	Abschluss Victor Kaufmann, Rektor KS Willisau

1. Einleitung

Ausgehend vom Bekenntnis der Schweiz zur Ausweitung der schulischen Integration und deren gesetzlicher Verankerung einerseits¹ sowie dem verfassungsmässigen Gebot der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen andererseits² müssen auch die Gymnasien für Menschen mit Behinderungen Unterstützungsmassnahmen anbieten, damit diese trotz ihres besonderen Bildungsbedarfs eine ausreichende und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Ausbildung erhalten. So wird das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auch im Rahmen der Ausbildung an Gymnasien vermehrt zum Thema und Nachteilsausgleiche werden rechtlich eingefordert³.

2. Nachteilsausgleich

2.1 Begriff

Unter Nachteilsausgleich werden Massnahmen verstanden, die dazu dienen, behinderungsbedingte Einschränkungen durch individuell festgelegte Massnahmen tatsächlich und möglichst effektiv aufzuheben oder zu verringern. Anders ausgedrückt muss für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs eine Behinderung vorliegen, die von einer anerkannten Fachstelle diagnostiziert wurde und die sich auf die Leistung im besuchten Bildungsangebot auswirkt. Dieser behinderungsbedingte Nachteil wird durch im konkreten Einzelfall festgelegte Massnahmen ausgeglichen. Dabei werden jedoch die Bildungsziele bzw. die Anforderungen der Ausbildung nicht angepasst.⁴

Die notwendigen Massnahmen können je nach Art und Schweregrad der Behinderung sehr unterschiedlich ausfallen. In Betracht fallen beispielsweise:

- Anpassung der Prüfungszeit
- längere oder zusätzliche Pausen
- eine stärkere Prüfungsgliederung oder die Abnahme der Prüfung in mehreren Etappen
- andere Prüfungsformen (z.B. mündlich / schriftlich)
- die Benutzung eines Computers
- Anpassung der Prüfungsunterlagen oder ein behinderungsgerecht angepasster Arbeitsplatz
- der Einsatz einer Hilfsperson

2.2 Rechtsgrundlagen

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ergibt sich direkt aus der Bundesverfassung. So verbietet Art. 8 Abs. 2 BV unter anderem die Diskriminierung von Menschen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Diesen Anspruch hat der Bund im Behindertengleichstellungsgesetz⁵ konkretisiert. Eine Benachteiligung im Bereich Bildung liegt dabei insbesondere vor, wenn bei Aus- oder Weiterbildungen die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden oder die Dauer und Ausgestaltung der Bildungsangebote oder von Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind (Art. 2 Abs. 5 BehiG). Gestützt auf diese Bestimmungen kann der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich in allen staatlichen Bildungsangeboten rechtlich eingefordert werden. Da sich der Anspruch bereits aus dem Verfassungsrecht ergibt, hat der Kanton Luzern bisher darauf verzichtet, entsprechende kantonale Regelungen zu erlassen.

¹ vgl. Salamanca-Erklärung von 1994 sowie UN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 (SR 0.109)

² vgl. Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung und Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BehiG, SR 151.3)

³ vgl. Schnyder / Jost, in SZH 9/2013: Nachteilsausgleich, S. 5

⁴ Lienhard Peter et. al., Wegleitung Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung, HfH 2012, S. 4f.

⁵ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG, SR 151.3)

2.3 Rechtliche Grundsätze

Ausgehend von den vorgehend dargestellten rechtlichen Grundlagen hat die Rechtsprechung⁶ in diversen Urteilen verschiedene Grundsätze zum Umgang mit dem Nachteilsausgleich aufgestellt:

- Der NA muss immer im konkreten Einzelfall festgelegt werden. Welche Anpassungen erforderlich sind, ist ausgehend von der Art und vom Schweregrad der Behinderung aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu bestimmen.
- Die inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung dürfen mit einem NA nicht reduziert werden. Der NA entspricht nicht einer Lernzielanpassung, sondern gleicht lediglich die behinderungsbedingten Einschränkungen aus. Es muss trotz NA nach wie vor möglich sein, die Fähigkeiten, deren Vorhandensein mit der infrage stehenden Ausbildung sichergestellt werden sollen, zu überprüfen. Die Anpassungen müssen sich deshalb immer auf sogenannte «formale» Massnahmen beschränken, also Massnahmen, welche die äusseren Prüfungsbedingungen betreffen.⁷
- Die Anpassung darf nicht dazu führen, dass behinderte Prüfungsabsolvent_innen gegenüber ihren Mitlernenden privilegiert werden.
- Der NA muss von den Lernenden vorgängig beantragt werden und aufgrund einer fachlichen Bestätigung indiziert sein. Es besteht kein Anspruch auf eine rückwirkende Gewährung des NA.
- Der gewährte NA muss verhältnismässig sein. Dies bedeutet, die gewährten Massnahmen müssen für die Schule mit einem zumutbaren Aufwand umsetzbar sein.
- Der NA wird im Zeugnis nicht vermerkt. Denn die fachlichen Anforderungen müssen vollumfänglich erfüllt werden, und die Noten müssen entsprechend die tatsächliche fachliche Leistung wiedergeben.

2.4 Pädagogische Prinzipien des Nachteilsausgleichs

Unabhängig von den vorgehenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind aus pädagogischer Sicht bei der Gewährung des NA folgende Prinzipien zu beachten.⁸

Fairness

Der NA gibt den behinderten Lernenden die Chance, unter Berücksichtigung ihrer Behinderung die geforderten Leistungen zu erbringen und ihr schulisches Potential zu zeigen.

Angemessenheit

Der NA entspricht dem Bedarf in der aktuellen Situation und führt gegenüber den Mitlernenden nicht zu einer Bevorzugung.

Vertretbarkeit

Jeder NA wird unter Einbezug der oder des betroffenen Lernenden bestimmt. Die vereinbarten Massnahmen müssen innerhalb des Lehrpersonenteams vertreten werden können.

Kommunizierbarkeit

Der vereinbarte NA ist für alle Betroffenen klar und verständlich formuliert. Er kann gegenüber Mitlernenden, Lehrpersonen und Eltern vertreten werden.

⁶ vgl. z.B. BGE 122 I 130, Urteil 2C_982/2017, BVGE 2008/26, B-5474/2013, A-832/2014

⁷ vgl. Richli / Hördegen, in: Dyslexie Dyskalkulie, Lichtsteiner Müller Monika [Hrsg.], S. 90

⁸ Nach Glockengiesser Iris et. al., Nachteilsausgleich – wichtig, aber alles andere als trivial, in SZH 7-8/2012, S. 25-29

2.5 Sonderpädagogische Massnahmen

Als sonderpädagogische Massnahmen gelten pädagogisch-therapeutische Angebote, welche Lernende mit einem besonderen Bildungsbedarf gezielt therapeutisch unterstützen. Der Kanton Luzern übernimmt für Lernende an den Gymnasien aktuell die Kosten für eine Logopädie-Therapie, Lerntherapie bei LRS, versuchsweise Lerntherapie bei Dyskalkulie und das Training mit der Lernsoftware Dybuster. Ebenfalls stehen den Lernenden die Angebote der kantonalen Schulberatung offen, insbesondere die Beratung und psychologische Begleitung von Lernenden (vgl. § 56 GymBV).

3. Lese-Rechtschreibstörung (LRS)

LRS, auch Legasthenie oder Dyslexie genannt, ist eine Teilleistungsstörung. Für LRS charakteristisch ist, dass Kinder trotz adäquater Beschulung, normaler oder überdurchschnittlicher Intelligenz sowie Fehlen von Sinnesbehinderungen oder Organerkrankungen, welche die Leistungsstörung erklären würden, in den Bereichen Lesen und/oder Schreiben in Bezug zur Altersnorm versagen bzw. extrem niedrige Leistungen aufweisen. Schüler_innen, bei denen eine LRS diagnostiziert wurde, zeigen die folgenden Leitsymptome:

- Grosse Probleme beim Erwerb des Lesens und/oder Rechtschreibens
- Zahlreiche Buchstabenverwechslungen
- Auslassen, Ersetzen, Verdrehen oder Hinzufügen von Buchstaben, Wortteilen oder ganzen Wörtern
- Reduzierte Lesegeschwindigkeit und -genauigkeit
- Probleme, Gelesenes wiederzugeben bzw. Sinnzusammenhänge zu verstehen

4. Schulpsychologische Abklärung

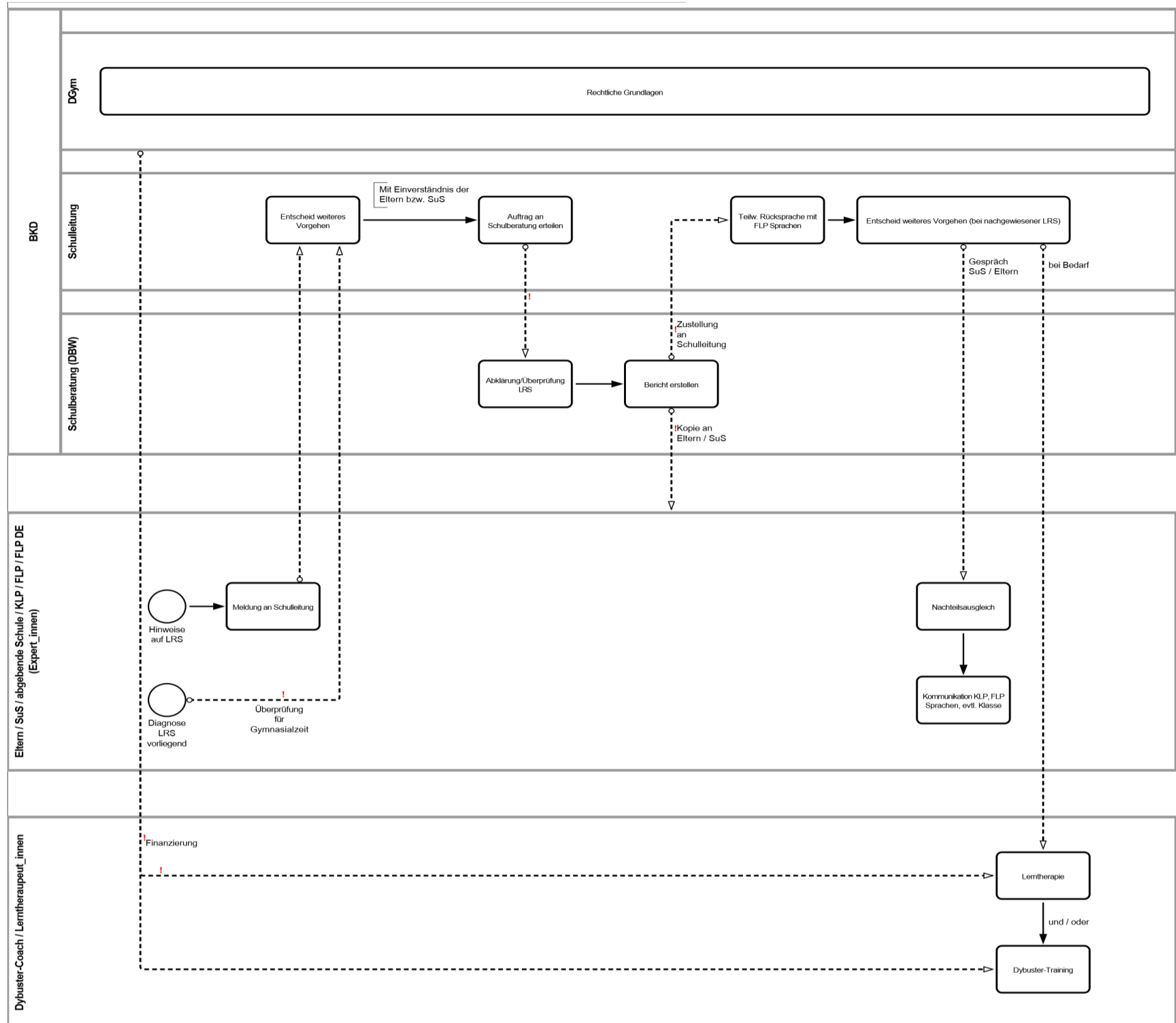
Die Abklärung einer Lese-Rechtschreibstörung wird in der Schweiz von (Schul-)Psycholog_innen durchgeführt. Die Fachperson erfasst die Fähigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben mithilfe standardisierter Tests. Dadurch kann die Leistung des Kindes mit der Leistung von Gleichaltrigen, der sogenannten „Normstichprobe“, verglichen werden. Oftmals wird ein allgemeiner Intelligenztest durchgeführt, um auszuschliessen, dass die Schwierigkeiten auf kognitive Einschränkungen zurückzuführen sind (generelle Lernstörung, geistige Behinderung).

Lese- und/oder Rechtschreibstörungen werden diagnostiziert, indem man die individuellen Fähigkeiten des Kindes vergleicht mit

- den altersgemässen Leistungen in diesen Bereichen,
- der individuellen Intelligenz des Kindes (IQ),
- der individuellen Sprach- und Schulbildung des Kindes.

In einem Gespräch (meist mit einem Elternteil) wird zusätzlich geklärt, wie sich die Schülerin oder der Schüler bisher entwickelt hat, wie die schulische Situation aussieht und wie der sozial-emotionale Zustand ist. Optional stellt eine ärztliche Untersuchung des Hör- und Sehvermögens sicher, dass die Schwierigkeiten nicht ausschliesslich auf eine körperliche Ursache zurückzuführen sind.

5. Prozess Sonderpädagogik und NA bei LRS an den Luzerner Gymnasien



6. Zahlen Pädagogisch-Therapeutische Massnahmen Gymnasien Kanton Luzern

(Stand August 2018)

Schuljahr	Dybuster-Training	Lerntherapien	Logopädische Therapien
2013/14	10-12	0	2
2014/15	25	1	1
2015/16	22	0	3
2016/17	24	1	3
2017/18	14	8*	0
2018/19	7**	0**	0**
Total	ca. 103	10	9

* Bisher Lerntherapien nur bei LRS. Im 17/18 als Pilot Lerntherapien für folgende Diagnosen: 3 LRS, 3 Dyskalkulie, 1 isolierte Rechtschreibstörung, 1 ADS

** Es können während des gesamten Schuljahres Gesuche gestellt werden und deshalb ist anzunehmen, dass die Zahlen fürs SJ 18/19 steigen werden.

7. Gruppenarbeiten

Auftrag für die Diskussion in den Gruppen:

Diskutiert bitte – auch im Lichte der Referate – eure eigenen Erfahrungen mit Nachteilsausgleichen (Abklärung, Vereinbarung, Umsetzung im Unterrichtsalltag usw.).

Notiert offene Fragen an die Referenten und Fragen und Anliegen an die Dienststelle und an die Schulleitungen.

8. Weisungen und Merkblätter BKD, DGym und Schulberatung

Im Folgenden sind die für Sonderpädagogik und Nachteilsausgleich besonders relevanten Unterlagen des BKD, der DGym und der Schulberatung für Berufsbildung und Gymnasien aufgelistet:

- Weisungen des Bildungs- und Kulturdepartements zum Umgang mit Lernenden in kantonalen Berufsbildungsangeboten und an kantonalen Gymnasien mit Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen (BKD) Merkblatt Sonderpädagogik an kantonalen Gymnasien
- Ergänzung zum Merkblatt Sonderpädagogik an kantonalen Gymnasien
- Merkblatt LRS auf der Sekundarstufe II
- Merkblatt: Mögliche Massnahmen/ Unterstützung im Unterricht für Lernende mit LRS

Die Weisungen und Merkblätter betreffend die sonderpädagogischen Massnahmen und den Nachteilsausgleich werden derzeit überarbeitet. Über allfällige Neuerungen wird informiert.

9. Weiterführende Literatur

Rechtlich:

- Riemer-Kafka Gabriela, Juristische Handreichung für die Sonderpädagogik, Bern 2012
- Lichtsteiner Müller Monika (Hrsg.), Dyslexie, Dyskalkulie. Chancengleichheit in Berufsbildung, Mittelschule und Hochschule, Bern 2013
- Graf Katharina, Fragen zu sonderpädagogischen Massnahmen und zum Nachteilsausgleich, SZH 2017

Fachlich:

- Lichtsteiner Müller Monika (Hrsg.), Dyslexie Dyskalkulie, Bern 2011
- Lienhard Peter et. al., Wegleitung Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung, HfH 2012
- SZH Nr. 9, September 2013: Nachteilsausgleich
- SZH Nr. 3, März 2015: Nachteilsausgleich
- SZH Nr. 10, Oktober 2017: Nachteilsausgleich auf der Sekundarstufe II